

Studieren mit Kind in Rostock und Wismar 2010
Ein Wegweiser für studentische Eltern und solche, die es werden wollen.
Herausgegeben vom Studentenwerk Rostock

2. Auflage; Februar 2010

4.2 Erstausrüstung

Der nicht ausbildungsbedingte Bedarf d.h. der Bedarf, der in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Ausbildung steht, wie eine Schwangerschaft oder die Geburt eines Kindes und der nicht dem allgemeinen Lebensunterhalt im Studium dient, steht auch Studierenden zu. Der Ausschluss von Grundsicherungsleistungen nach §7 SGB II bezieht sich, nur auf den ausbildungsbedingten Bedarf. Das heißt, dass eine immatrikulierte Studentin zwar keinen Anspruch auf Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Regelsatz + Miete) hat, sie dagegen aber, bei entsprechender Bedürftigkeit, einen Anspruch auf Mehrbedarfszuschläge und einmalige Leistungen bei Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes hat.

Demnach haben immatrikulierte Studierende, die schwanger sind oder allein ein Kleinkind betreuen, auch wenn sie z. B. BAföG erhalten, Anspruch auf o.g. Mehrbedarfe (Stand 7/2008) sowie eine Baby-Erstausrüstung, die durch die zuständige ArGe gewährt wird, sofern Hilfebedürftigkeit vorliegt. Sie werden als einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft und Erstausrüstung gewährt (§23 Abs.3 SGB II).

Es empfiehlt sich, ab dem 3. Schwangerschaftsmonat einen Antrag hierfür zu stellen.

In Rostock sind folgende Beihilfen möglich:

- a) Schwangerschaftsbekleidung: 80,00 EUR
- b) Erstausrüstung der Wohnung, Haushaltsgeräte, Kinderwagen und Kinderbett (gebraucht mit Matratze (neu): 325,00 EUR
- c) Babyerstausrüstung und Stillbedarf: 195,00 EUR

Wird innerhalb der auf die Geburt des Kindes, für das die Erstausrüstung gewährt wurde, folgenden drei Jahre ein weiteres Kind geboren, werden die Pauschalen anteilig insgesamt um 200,00 EUR reduziert (d.h. a) entfällt, b) 250,00 EUR, c) 150,00 EUR).

Werden für die vorgenannten Bedarfe Beihilfen öffentlicher Träger, Verbände und Vereine, (pro familia, Diakonie, Caritas), Geschenke, Leihgaben o.ä. erbracht, werden die Pauschalen entsprechend gekürzt (100,00 EUR bei Vorhandensein eines Kinderwagens; 115,00 EUR bei Vorhandensein eines Kinderbettes).

Die Gesamtleistung von 600,00 EUR wird in 3 Teilbeträgen ausgezahlt - 80,00 EUR werden frühestens nach der 12. Schwangerschaftswoche ausgezahlt, 400,00 EUR werden 2 Monate vor dem errechneten Geburtstermin fällig und 120,00 EUR mit der Geburt des Kindes. Wurde innerhalb der letzten 3 Jahren ein weiteres Kind geboren, wird die Pauschale von 400,00 EUR in zwei Teilbeträgen ausgezahlt - 250,00 EUR werden 2 Monate vor dem errechneten Geburtstermin fällig und 150,00 EUR mit der Geburt des Kindes.

In Wismar werden bei entsprechender Hilfebedürftigkeit ebenfalls Beihilfen zu Schwangerschaft und Geburt in Höhe von bis zu 600,00 EUR gewährt, die in Teilbeträgen ausgezahlt werden.